

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet "Photovoltaik"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

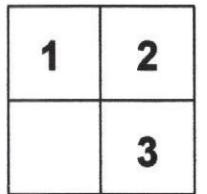
3,5 m ü GOK maximale Höhe über Geländeoberkante

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone



1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 max. Höhe in m über Geländeoberkante

4. Verkehrsfläche



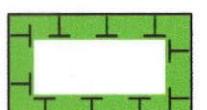
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: "Feldwirtschaftsweg"

5. Grünfläche



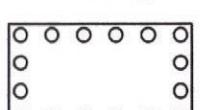
öffentliche Grünfläche

6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



hier: Pflege und Entwicklung des Gewässerrandstreifens, des FFH-Lebensraumtypes sowie des geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG

7. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

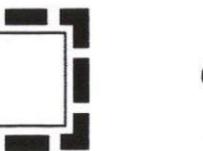


hier: Fläche zum Anpflanzen



hier: Fläche zum Erhalt

9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



FFH-Lebensraumtyp, gem. OBK, nicht eingemessen



geschütztes Biotop gem. § 3 BNatSchG, gem. OBK, nicht eingemessen



Pensbach, nicht eingemessen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl I, S. 432)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.)

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Bebauungsplan werden Sondergebiete (SO1, SO2, SO3 und SO5) "Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie) sowie aller dazu gehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung) und Erschließungsanlagen (einschließlich Einfriedungen zum Schutz der Anlage).

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V.m. § 18 BauNVO wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen 3,5 m bezogen auf die Geländeoberfläche beträgt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Trafostationen, techn. Aufbauten) erforderlich sind.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Für die Sondergebiete wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V.m. § 19 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt (siehe Plan).
Die Grundflächenzahl bei den PV-Modulen ergibt sich aus der projizierten horizontalen Fläche.

3. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Modulreihen und Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

4. Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze innerhalb der Sondergebiete sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fachmietechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

6. Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der Plangebiete alle Anlagen und Leitungen zur Versorgung des Gebietes sowie zur Anbindung an die Infrastruktur allgemein zulässig sind.

7. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11

Der vorhandene Feldweg entlang der nördlichen Grenze des Gebietes SO3 sowie der vorhandene Feldweg zwischen den Gebieten SO1 und SO2 werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Feldwirtschaftsweg" festgesetzt. Der vorhandene Feldweg entlang der nördlichen Grenze des Gebietes SO3 wird entsprechend des aktuellen Bestandes festgesetzt, im Zuge der Flurbereinigung neu eingemessen und entsprechend der erfolgten Einmessung freigehalten.

Es wird festgesetzt, dass bei Umsetzung des konkreten Bauvorhabens weiterhin die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Flurstücke zu gewährleisten ist. Die Erschließung kann durch Wiesenwege oder andere Zuwegungen erfolgen und vertraglich gesichert werden.

8. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15

Der Gewässerrandstreifen entlang des Pensbachs wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerrandstreifen" festgesetzt.
Die Flächen zwischen den Sondergebieten und den umgebenden Nutzungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" festgesetzt.

Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Grünfläche Leitungen verlegt werden können bzw. Feldwege zulässig sind. Innerhalb des Gewässerrandstreifen sind nur zur Erschließung notwendige Wege mit wassergespeister Decke zulässig. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Grünfläche auch Hecken- und Gebüschräume, Bäume sowie Wildäcker zulässig sind.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden nachfolgende Flächen und Maßnahmen festgesetzt.

Die Zaunanlagen sind so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird.

Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sowie die Grünflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt und/ oder aus technischen Gründen notwendig ist, ist ganzjährig zulässig. Das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist unzulässig. Die Zuwegung, Wartungswege und Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

Innerhalb der Gebiete SO1 und SO2 sind bei voller Bebauung mindestens zwei 10 m breite Streifen in Ost-West Richtung als extensive Wiesen-/Weideflächen zwischen den Modulreihen zu entwickeln. Bei anteiliger Bebauung reduziert sich die Anzahl der Streifen proportional.

Der Gewässerrandstreifen entlang des Pensbachs wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der vorhanden Biotoptypen sowie zur naturnahen Bewirtschaftung festgesetzt. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist bis zu 10 m, gemessen von der Uferlinie, nicht zulässig.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden nachfolgende Festsetzungen getroffen.

Für alle Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden. Es wird auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG hingewiesen.

Entlang der westlichen Seite von SO1 und an der östlichen Seite von SO2 (entlang des Handenbergsweges) werden jeweils 3 m breite Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.

Entlang der nördlichen Grenze der Gebiete SO1 und SO2 werden jeweils 4 m breite Flächen zur Heckenentwicklung festgesetzt.

Die Lage der Heckenstrukturen richtet sich nach der tatsächlichen Bebauung innerhalb der Baufelder. Die Heckenstrukturen sind im Anschluss an die tatsächlichen Bebauungen zu entwickeln. Sollten die Baufelder nicht bis zu den äusseren Rändern bebaut werden, so werden die Streifen zur Heckenentwicklung in ihrer Lage verschoben werden.

Entlang der westlichen Grenze des Gebietes SO3 wird eine 4 m breite Fläche zur Heckenentwicklung festgesetzt. Sollte das Baufeld bis zum Rand bebaut werden, darf der Heckenstreifen auch auf dem östlich des Geltungsbereiches angrenzenden Flurstück angelegt werden, soweit dieses für den Betriebszeitraum der Solaranlage vom Vorhabenträger dinglich gesichert ist.

Die natürliche Heckenentwicklung ist auf 50 % der Flächen durch zweireihige Anpflanzungen mit lokal typischen Gehölzstrukturen zu unterstützen.

Eine Querung sowie Unterbrechung der Flächen zur Heckenentwicklung für Aus-/Zufahrten, Anbindung von benachbarten Flurstücken sowie für Leitungen mit entsprechenden Schutzstreifen ist zulässig.

11. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauG wird festgesetzt, dass Gehölzstrukturen außerhalb der Baugrenzen, die nicht unmittelbar von der Erschließung/ Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten sind.

Die vorhandene Heckenstruktur, welche dem Windpark Primstal-Langheck zugeordnet ist, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als Fläche zum Erhalt festgesetzt.

Hinweis:

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschritt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Innerhalb des Gebietes SO4 ist eine Kompensationsmaßnahme für den Windpark Primstal vorhanden. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Anlagen nach I. Nr. 1 erst dann zulässig sind, wenn die vorhandene Maßnahme auf anderen Flächen angelegt wurden. Gleiches gilt, wenn der Windpark zurückgebaut wird und die Maßnahme somit nicht mehr zugeordnet ist.

Für die Flurstücke 229-237, Flur 13 der Gemeinde Mettlich liegt eine Genehmigung für eine Weihnachtsbaumkultur vor. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass deren Realisierung unabhängig und alternativ zu den hier getroffenen Festsetzungen für diese Flächenbereiche gemäß der vorliegenden Genehmigung weiterhin zulässig ist.

III. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

IV. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenze der räumlichen Geltungsbereiche wird gem. § 9 Abs. 7 BauG festgesetzt; siehe Planzeichnung.

V. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz „Waldbabstand“ wird nachrichtlich aufgenommen.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG sind bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grundstücksbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Die Verordnung des Wasserschutzgebietes "C29, Primstal" wird nachrichtlich aufgenommen.

VI. Hinweise

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar - hier die §§ 7, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915, DIN 19731 und der DIN 19639 zu beachten. Defekte Photovoltaikmodule dürfen aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht für einen längeren Zeitraum auf der Fläche verbleiben und sind zeitnah fachgerecht zu entsorgen.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich die geplante Maßnahme im Bereich ehemaliger Manganerz Konzessionen befindet. Es liegen keine Unterlagen vor, ob unter dem Gebiet Bergbau betrieben worden ist. Bei Ausschachtungen sollte auf Anzeichen von altem Bergbau geachtet werden und dies dem Oberbergamt mitgeteilt werden.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfundem SDschG hingewiesen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Die Vorgaben der deutschen Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungssträger. Eine Gewährleistung auf die Genaugkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und äußerster Vorsicht durchzuführen.

Der Entsorgungsverband Saar (EVS) weist darauf hin, dass sich in der geplanten Zuwegung Abwasseranlagen befinden, welche nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind. Vor Beginn der Maßnahmen sind die Anlagen so zu sichern, dass keine Lasten auf den Hauptsammelrinnen wirken können.

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes "C29, Primstal". Die Anforderungen der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die in Nonnweiler-Primstal gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Nonnweiler (Wasserschutzgebietverordnung Primstal) vom 12. Dezember 1986 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsblatt S. 174) sind einzuhalten.

Das Grundwassersmodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 - 30 m u. GOK für den Grundwasserflurabstand an. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 17 und Nr. 20 der geltenden Wasserschutzgebietverordnung (WSGVO) sind Erdaufschlüsse, durch die die Deckschicht wesentlich vermindert werden sowie die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegbau verboten.

Während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) zu beachten.

Innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes ist der vorsorgende Grundwasserschutz zu beachten. Die technische Ausführung der Transformatoren bzw. die Schutzvorkehrungen sind mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe zur Reinigung der PV-Module verwendet werden.

Nach Betriebende sind die Photovoltaikanlagen innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebenanlagen und Fundamente zurückzubauen und die Fläche so herzustellen, dass sie auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit

- die Abstände zwischen den Modulen so gewählt werden sollten, dass eine extensive Bewirtschaftung der Flächen möglich ist;
- auf den Randflächen Kleinstrukturen (z.B. Lesesteinhaufen /-riegel) angelegt werden sollten;
- bei den ggf. notwendigen Ansaaten standortgerechtes und einheimisches Saatgut verwendet werden sollte;
- der Eintrag von Schotterpaketen zur Ableitung von Niederschlagswasser vermieden werden sollte (grasbewachsene Mulden);
- der Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel frühstens ab Mitte August bis März liegen sollte. Ein Baubeginn außerhalb dieser Zeiten ist nur zulässig, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können (z.B. Vergrämung, ökologische Baubegleitung).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flurstücke innerhalb der Geltungsbereiche derzeit in einem Flurbereinigungsverfahren befinden.

Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung weist darauf hin, dass durch die Planungsmaßnahmen der Lagefestpunkt (LFP) 6407/186/00 am Rand der Teilläche "Pescheid" (SO3) gefährdet werden könnte. Vor der Aufnahme konkreter Baumaßnahmen, welche den Punkt gefährden könnten, sollte Rücksprache mit dem Landesamt gehalten werden, um ggf. Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Es wird auf die einschlägigen Gesetze, Richtlinien sowie Normen hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat am 21.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solaranlage Handenberg - Pescheid" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am 28.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 09.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2019 beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 14.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020